

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Coburg

(Gebührensatzung - GS-AWS)

Der Landkreis Coburg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und
8 KAG folgende Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg (Gebührensatzung - GS-AWS) vom 05.05.2010, zuletzt geändert am 02.05.2024, veröffentlicht im Coburger Amtsblatt am 10.05.2024 wird, wie folgt, geändert:

§ 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich:

1. für einen 80 Liter-Behälter 77,00 EURO
2. für einen 120 Liter-Behälter 113,00 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter 198,00 EURO
4. für einen 1,1 m³-Behälter 772,00 EURO

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1. für einen 80 Liter-Behälter 3,50 EURO
2. für einen 120 Liter-Behälter 5,10 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter 8,40 EURO
4. für einen 1,1 m³ Behälter 32,60 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Coburg, 25.09.2025
Landkreis Coburg

Sebastian Straubel
Landrat